

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Marienthal

Der Kirchenvorstand der obengenannten Kirchengemeinde hat am 25.04.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Marienthal werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem nachstehenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt. Für die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Gebühren sind auch die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Leichenwesen vom 10.12.1964 (GV.NW:S. 415) zur Bestattung des Toten verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Vergleiche auch § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung.

§ 3

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kasse der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 4

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Ordnung kann der Zahlungspflichtige Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung beim Kirchenvorstand eingereicht werden, welcher über den Einspruch entscheidet.

§ 5

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Schuldners können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden. Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Gebührentafel

§ 6

I. Erwerb des Nutzungsrechtes im Todesfall

1.	Wahlgrabstätten		
	a) je Grabstelle	(Ruhefrist 30 Jahre)	€ 700,00
2.	Urnwahlgrabstätten	(Ruhefrist 30 Jahre)	€ 350,00
	Größe ca. 1 x 1 m (Beisetzung mit 2 Urnen möglich)		
3.	Kinderwahlgrabstätten	(Ruhefrist 25 Jahre)	€ 350,00

Wahlgräber müssen für die Zeit der Ruhefrist aufgekauft werden
(bei Grabstellen je Jahr 1/30 der genannten Gebühr je Stelle
bei Urnengrabstätten je Jahr 1/30 der genannten Gebühr je Stelle
bei Kindergrabstätten je Jahr 1/25 der genannten Gebühr je Stelle).

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit

(nur bei Wahlgräbern möglich)

jedoch mindestens für 5 Jahre und höchstens für 10 Jahre gemäß Gebühr Ziffer I (je Jahr

bei Grabstellen 1/30 der genannten Gebühr je Stelle

bei Urnengrabstätten 1/30 der genannten Gebühr je Stelle

bei Kindergrabstätten 1/25 der genannten Gebühr je Stelle) weitere Verlängerungen sind danach möglich.

III. Grabbereitungsgebühren

Öffnen und Schließen des Grabes einschl. der Gerätschaften und Hilfsmittel	
a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	€ 180,00
b) für einen Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	€ 441,00
c) Urnenbeisetzung	€ 145,00

IV. Benutzung der Friedhofskapelle € 150,00

V. Ausgrabung

ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof werden nach ihrem tatsächlichen Aufwand abgerechnet

VI. Umbettung

Bei Umbettungen werden die Kosten der Ausgrabungen und für das in Aussicht genommene Grab sowie die für die Grabvorbereitung vorgesehenen Gebühren erhoben.

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern € 20,00

VIII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Jahr pro Einzelgrab | € 20,00 |
| für Doppelgräber | € 25,00 |
| für 3 Stellen und mehr | € 30,00 |
- Die Berechnung der Gebühren erfolgt jährlich
- Zuschlag für außerhalb der Pfarrgemeinde Wohnende, soweit die Platzverhältnisse es zulassen, zu vorstehenden Gebühren der Ziffer I und IV 100%
 - Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach aufsichtlicher Genehmigung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt

- durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für Kirchenamtliche Bekanntmachung
- durch Aushang am Friedhof
- durch Zeitungsannoncen in den örtlichen Tageszeitungen

In den Sonntagsgottesdiensten, während der Bekanntmachung, soll tunlichst auf die neue Gebührenordnung hingewiesen werden. Nach Beendigung der Bekanntmachung kann die neue Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro bzw. im Büro der Zentralrendantur eingesehen werden.

Diese Gebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 25.04.2022 beschlossen worden.

Hamminkeln-Marienthal, den 25.04.2022

Kirchenvorstand St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln-Marienthal

gez. P. Joshy George O. Carm. (Vorsitzender)

gez. Norbert Ebbert (Mitglied)

gez. Dorothea Hartmann (Mitglied)

Genehmigt durch die Bischöfliche Behörde in Münster

am: 20.05.2022

AZ: 110-KKG 72784/2015

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf

am: 12.07.2022 AZ: 48.03.10.02.02

